

Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten beizutragen;

9. *dankt* der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Frage des Verschwindenlassens von Personen für ihre humanitäre Tätigkeit;

10. *ersucht* die Arbeitsgruppe, bei der weiteren Wahrnehmung ihres Mandats den Bestimmungen der Erklärung Rechnung zu tragen und ihre Arbeitsmethoden gegebenenfalls zu ändern;

11. *erinnert* an die Wichtigkeit der Arbeitsgruppe, deren Hauptfunktion, wie in ihren Berichten beschrieben, die einer Schnittstelle für die Kommunikation zwischen den Familien verschwundener Personen und den jeweiligen Regierungen ist, mit dem Ziel, sicherzustellen, daß ausreichend dokumentierte und eindeutig nachgewiesene Einzelfälle untersucht werden, und festzustellen, ob solche Informationen unter ihr Mandat fallen und die erforderlichen Merkmale aufweisen, und bittet die Arbeitsgruppe, auch künftig bei der Erstellung ihres Berichts die Auffassungen und Stellungnahmen aller Beteiligten, einschließlich der Mitgliedstaaten, einzuholen;

12. *bittet* die Arbeitsgruppe, die Hindernisse bei der Verwirklichung der Bestimmungen der Erklärung aufzuzeigen, Wege zu ihrer Überwindung zu empfehlen und in dieser Hinsicht den Dialog mit den Regierungen sowie den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen fortzusetzen;

13. *legt* der Arbeitsgruppe *nahe*, sich in enger Zusammenarbeit mit dem von der Unterkommission ernannten Berichterstatter und unter gebührender Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung auch weiterhin mit der Frage der Straflosigkeit zu befassen;

14. *ersucht* die Arbeitsgruppe, den Fällen von Kindern, die Opfer des Verschwindenlassens wurden, und von Kindern verschwundener Personen größte Aufmerksamkeit zu schenken und bei der Suche nach diesen Kindern und bei deren Identifizierung eng mit den betreffenden Regierungen zusammenzuarbeiten;

15. *appelliert* an die betreffenden Regierungen, insbesondere soweit sie noch nicht auf die an sie gerichteten Schreiben der Arbeitsgruppe geantwortet haben, mit der Gruppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und insbesondere die an sie gerichteten Ersuchen um Information umgehend zu beantworten, damit die Gruppe unter Beachtung ihrer auf Diskretion beruhenden Arbeitsmethoden ihre rein humanitäre Aufgabe erfüllen kann;

16. *legt* den betreffenden Regierungen *nahe*, ernsthaft in Betracht zu ziehen, die Arbeitsgruppe zu einem Besuch ihres Landes einzuladen, damit sie ihr Mandat noch wirksamer erfüllen kann;

17. *spricht* den zahlreichen Regierungen, die mit der Arbeitsgruppe zusammengearbeitet und auf ihre Ersuchen um Information geantwortet haben, sowie den Regierungen, die die Gruppe zu einem Besuch ihres Landes eingeladen haben, *ihren tiefempfundenen Dank aus*, ersucht sie, den Empfehlungen der Gruppe jede gebotene Beachtung zu schenken, und bittet sie, die Gruppe über alle Maßnahmen zu unterrichten, die sie auf diese Empfehlungen hin ergreifen;

18. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, diese Frage auch weiterhin mit Vorrang zu untersuchen und bei der Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe an die fünfundfünfzigste Tagung der Kommission alle Maßnahmen zu treffen, die ihr im Hinblick auf die weitere Aufgabenwahrnehmung durch die Gruppe und auf die Umsetzung ihrer Empfehlungen erforderlich erscheinen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, der Arbeitsgruppe auch weiterhin alle Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Durchführung von Missionen und für die diesbezüglichen Folgemaßnahmen, benötigt;

20. *ersucht* den Generalsekretär, sie über die Maßnahmen unterrichtet zu halten, die er ergreift, um die weite Verbreitung und Förderung der Erklärung zu gewährleisten;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihr auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen;

22. *beschließt*, die Frage des Verschwindenlassens von Personen und insbesondere der Verwirklichung der Erklärung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

85. Plenarsitzung  
9. Dezember 1998

### 53/151. Folgemaßnahmen zum Jahr der Toleranz

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/124 vom 18. Dezember 1992, 48/126 vom 20. Dezember 1993, 49/213 vom 23. Dezember 1994 und 51/95 vom 12. Dezember 1996,

*sowie unter Hinweis* darauf, daß in der Präambel der Charta der Vereinten Nationen erklärt wird, daß die Übung von Toleranz einer der Grundsätze ist, die angewandt werden müssen, um die von den Vereinten Nationen verfolgten Ziele der Verhütung von Krieg und der Wahrung des Friedens zu erreichen,

*betonend*, daß eines der in der Charta niedergelegten Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu

lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

*eingedenk* der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>330</sup>, der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>331</sup>, und der Internationalen Menschenrechtspakte<sup>332</sup>,

*erneut bestätigend*, daß Toleranz das Fundament einer jeden Bürgergesellschaft und des Friedens ist,

*Kenntnis nehmend* von der Mitteilung des Generalsekretärs<sup>333</sup>, mit der gemäß Resolution 51/95 der Generalversammlung vorgelegte Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Umsetzung der Grundsatzklärung über die Toleranz und des Aktionsplans für die Weiterverfolgung des Jahres der Toleranz<sup>334</sup> übermittelt wurde,

1. *begrißt* die Rolle, die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Umsetzung des Aktionsplans für die Weiterverfolgung des Jahres der Toleranz gespielt hat;

2. *dankt* für den Beitrag, den mehrere Mitgliedstaaten zur Verwirklichung von Projekten und Aktivitäten geleistet haben, die darauf gerichtet sind, Toleranz und Gewaltlosigkeit, insbesondere mit Hilfe der Erziehung, zu propagieren;

3. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, zu erwägen, den bestehenden regionalen Netzwerken zur Förderung der Toleranz, der Gewaltlosigkeit und der Solidarität im Mittelmeerraum und im Schwarzmeerbecken, in Asien und im Pazifik, in Afrika und in Lateinamerika die materielle und moralische Unterstützung zukommen zu lassen, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und ihren Ausbau benötigen;

4. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur *außerdem*, die Möglichkeit zu erwägen, institutionelle Netzwerke zur Förderung der Toleranz, der Gewaltlosigkeit und der Solidarität in anderen Regionen und Subregionen zu schaffen;

5. *begrißt* es, daß die Grundsatzklärung über die Toleranz in viele Sprachen übersetzt und in vielen Sprachen verbreitet worden ist;

6. *begrißt gleichermaßen* die im Zuge der Begehung des Internationalen Tages der Toleranz in den Jahren 1996 und 1997 gewonnenen Erfahrungen und bittet die Mitgliedstaaten und die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, auch künftig durch erzieherische Tätigkeiten

und Informationskampagnen zum Aufbau einer toleranteren Gesellschaft einen Beitrag zur Begehung des Internationalen Tages zu leisten;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten, sich auch weiterhin darum zu bemühen, daß die Erklärung breitere Anwendung findet;

8. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, auch weiterhin als federführende Organisation der Vereinten Nationen zur Förderung der Toleranz und der Gewaltlosigkeit zu fungieren;

9. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur *außerdem*, in den Bericht über eine Kultur des Friedens, den sie der Millenniums-Generalversammlung vorzulegen hat, auch Informationen über die Fortschritte aufzunehmen, die bei der Umsetzung des Aktionsplans für die Weiterverfolgung des Jahres der Toleranz erzielt wurden.

85. Plenarsitzung  
9. Dezember 1998

## 53/152. Das menschliche Genom und die Menschenrechte

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>335</sup>, der Internationalen Menschenrechtspakte<sup>336</sup> und der anderen einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünfte,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 1993/91 vom 10. März 1993<sup>337</sup> und 1997/71 vom 16. April 1997<sup>338</sup> über die Frage der Menschenrechte und der Bioethik,

*sowie unter Hinweis* darauf, daß im Einklang mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

*im Bewußtsein* der raschen Entwicklung der Biowissenschaften und der ethischen Fragen, die bestimmte biowissenschaftliche Anwendungen im Hinblick auf die Würde des Menschen und die Rechte und Freiheiten des einzelnen aufwerfen,

*im Bestreben*, den wissenschaftlich-technischen Fortschritt auf den Gebieten der Biologie und der Genetik unter Achtung der grundlegenden Rechte und zum Wohle aller zu fördern,

<sup>330</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>331</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>332</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>333</sup> A/53/284.

<sup>334</sup> A/51/201, Anhang I.

<sup>335</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>336</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>337</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1993/23 und Korr.2, 4 und 5), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>338</sup> Ebd., 1997, *Supplement No. 3* (E/1997/23), Kap. II, Abschnitt A.